



EU-Schulprogramm – FAQs Lieferanten

1.	<p><u>Rund um die Themen Lieferscheine, Rechnungen und Antragstellung</u></p> <p><i>Hinweis: Dargestellt sind hier nur die Anforderungen an die Rechnungen und Lieferscheine, wie sie für das Beihilfeverfahren im Rahmen des EU-Schulprogramms relevant sind. Grundlage hierfür sind die „Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen zum EU-Schulprogramm in Baden-Württemberg für Lieferanten“. Die steuerlichen Anforderungen (z.B. Rechnungsstellung, Rechnungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer, Steuernummer etc.) sind hier nicht berücksichtigt. Hierzu kann Ihnen Ihr Finanzamt oder Steuerberater weiterhelfen.</i></p>
1.1.	<p>Wie errechnet sich die maximale Anzahl an beihilfefähigen Portionen?</p> <p>Die maximale Anzahl an beihilfefähigen Portionen je Einrichtung errechnet sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Anzahl an teilnahmeberechtigten Kindern,• der für die jeweilige Einrichtung genehmigten Anzahl an Portionen pro beihilfefähiger Schulwoche• und der Anzahl beihilfefähiger Schulwochen im jeweiligen Monat bzw. Abrechnungszeitraum (s. Tabelle Förderbeträge und Verteilwochen). <p><u>Beispiel:</u> Die Einrichtung „Kindergarten Musterhausen“ ist mit 50 Kindern und 1 Portion je Kind und Woche zugelassen. Für die Einrichtung gilt für Dezember 2022:</p> <ul style="list-style-type: none">• 2 beihilfefähige Wochen (s. Tabelle Förderbeträge und Verteilwochen)• maximal 50 Kinder• 1 Portion pro beihilfefähiger Schulwoche <p>Somit sind insgesamt 50 Kinder x 1 Portion pro beihilfefähiger Schulwoche x 2 Wochen = 100 Portionen für den Monat Dezember beihilfefähig.</p> <p>Das entspricht bei einer Portionsgröße von 100 g Gemüse / Obst einer Liefermenge von 10 kg (100 Portionen x 100 g/ Portion) oder einer Liefermenge von 25 l (100 Portionen x 0,25 l/ Portion) Milch bei einer Portionsgröße von 0,25 l.</p>

1.2.	Was ist eine Portion?	Schulobst & -gemüse: <ul style="list-style-type: none"> • 100 Gramm Gemüse / Obst Schulmilch: <ul style="list-style-type: none"> • 250 ml Milch oder • 150 Gramm Joghurt / Quark oder • 30 Gramm Käse
1.3.	Muss eine Rechnung ausgestellt werden?	<p>Ja, es muss immer eine Rechnung ausgestellt werden.</p> <p>Ausnahme: Eine Rechnung ist nur dann entbehrlich, wenn der Lieferant den gesamten Restbetrag einschließlich Mehrwertsteuer selbst als Sponsor trägt und die Einrichtung die Produkte damit kostenlos erhält („Eigensponsor“). Wird in einem solchen Fall keine Rechnung gestellt, müssen alle notwendigen Angaben auf dem Lieferschein enthalten sein (siehe Punkt 1.8).</p>
1.4.	Muss eine Rechnung mit dem Beihilfeantrag beim RP Tübingen eingereicht werden?	<p>Nein. Im Rahmen des EU-Schulprogramms müssen keine Rechnungen zusammen mit dem Beihilfeantrag eingereicht werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen fordert stichprobenweise Rechnungen an. In dem Fall müssen die Rechnungen vorgelegt werden.</p>
1.5.	Was bedeutet "Förderung mit pauschalen Beihilfebeträgen"?	<p>Die Förderung erfolgt über einen festen Förderbetrag pro Portion (z.B. SJ 2022/2023: 29 Cent/Portion konventionelles Gemüse / Obst). Dabei sind Mindestportionsgrößen (s. Tabelle Förderbeträge und Verteilwochen) vorgegeben. Die EU-Beihilfe stellt einen Zuschuss zu den Nettokosten für Produkte und Lieferungen dar. Die Mehrwertsteuer ist von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Die Förderbeträge werden für jedes Schuljahr neu festgelegt und auf der Schulprogramm-Homepage veröffentlicht (s. Tabelle Förderbeträge und Verteilwochen).</p>
1.6.	Ist durch die EU-Beihilfe eine 100%-Finanzierung der Nettokosten möglich?	<p>Ja. Falls der Gesamtnettobetrag der Rechnung der EU-Beihilfe lt. Anlage 1 entspricht, ist eine Finanzierung der kompletten Nettokosten durch die EU-Beihilfe möglich.</p>
1.7.	Welche Bedeutung haben die Orientierungspreise?	<p>Die Orientierungspreise sollen für Einrichtungen und Lieferanten/Lieferantinnen eine Richtschnur bieten, wie hoch die Nettokosten pro gelieferter Portion <u>vor</u> Abzug des Beihilfebetrags ungefähr sein können.</p> <p>Die Förderbeträge und Orientierungspreise werden für jedes Schuljahr neu festgelegt und auf der Schulprogramm-Homepage veröffentlicht (s. Tabelle Förderbeträge und Verteilwochen).</p>

1.8.	Welche Angaben müssen Lieferscheine und Rechnungen enthalten?	<p>Im Rahmen des Beihilfeverfahrens des EU-Schulprogramms müssen folgende Punkte nachgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lieferant /die Lieferantin (Bezeichnung und Anschrift) 2. die belieferte Einrichtung (Bezeichnung und Anschrift) 3. Netto- und Bruttobetrag 4. Höhe der EU-Beihilfe 5. Mehrwertsteuer (in Euro) 6. das Datum der einzelnen Lieferungen 7. die gelieferte Menge (in kg oder Liter) 8. die Gemüse- und Obstsorten bzw. die Milch und Milchproduktarten (im Einzelnen aufzuführen) 9. Produktpreis pro kg oder Liter 10. bei Biolieferanten der Hinweis, dass es sich um Bioprodukte handelt 11. Wenn kein Geldbetrag an den Lieferanten/ die Lieferantin zu bezahlen ist, sollte auch dies auf der Rechnung vermerkt sein. <p><u>Wichtige Hinweise:</u> Aus der Rechnung muss <u>klar</u> hervorgehen, dass die gelieferten Produkte mindestens um die EU-Beihilfe (laut Anlage 1) vergünstigt an die belieferte Einrichtung abgegeben wurden. Die EU-Beihilfe muss deshalb auf der Rechnung von den Gesamtkosten abgezogen werden.</p> <p>Werden beide Programmteile (Schulfrucht und Schulmilch) auf einer Rechnung / Lieferschein abgerechnet, so müssen Schulfrucht und Schulmilch klar erkennbar voneinander getrennt aufgeführt und die jeweilige EU-Beihilfe separat ausgewiesen werden.</p>
1.9.	Was bedeutet „die EU-Beihilfe muss der Einrichtung zu Gute kommen“?	Aus der Rechnung muss klar hervorgehen, dass die gelieferten Produkte vergünstigt oder kostenfrei an die belieferte Einrichtung abgegeben wurden. Dabei muss die Vergünstigung mindestens so hoch sein wie die EU-Beihilfe laut Anlage 1. Die EU-Beihilfe muss deshalb auf der Rechnung von den Gesamtkosten abgezogen werden.
1.10.	Welche Dokumente gelten als Nachweis der Lieferungen?	Die Lieferscheine und Rechnungen gelten als Nachweise der gelieferten Produkte, wenn alle unter 1.8. genannten Punkte aufgeführt sind.
1.11.	Reicht es aus, die Rechnungen und Lieferscheine elektronisch vorzulegen?	Ja. Die Rechnungen und Lieferscheine können elektronisch gespeichert und erst bei Bedarf ausgedruckt werden. Die Lieferscheine müssen nicht von der Einrichtung unterschrieben werden.

1.12.	Wie lange müssen Unterlagen und Dokumente (z.B. Rechnungen und Lieferscheine) aufbewahrt werden?	Die Lieferanten sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Dokumente, insbesondere Lieferscheine und Rechnungen, die für den Nachweis der im Beihilfeantrag geltend gemachten Lieferungen erforderlich sind, zehn Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.
1.13.	Welche Unterlagen müssen beim Lieferanten/bei der Lieferantin vorhanden sein?	Sämtliche Unterlagen und Dokumente, die zum Nachweis der Lieferung und Abrechnung im Rahmen des EU-Schulprogramms dienen müssen beim Lieferanten/ bei der Lieferantin vorhanden sein und bei einer Vor-Ort-Kontrolle oder auf Anforderung vorgelegt werden. Unterlagen und Dokument, die vorhanden sein müssen: <ul style="list-style-type: none"> • Lieferscheine • Rechnungen an Einrichtungen und / oder Sponsoren • Vollständige Buchführungsunterlagen • Kontoauszüge, auf denen die Zahlungseingänge der Beihilfe ersichtlich sind und die Bezahlung an die Einrichtung gestellten Rechnungen (bei Fremdsponsoring) • Originalrechnungsbelege über die Zukaufsware
1.14.	Dürfen Schulfrucht- und Schulmilchprodukte auf einer Rechnung stehen?	Ja. Werden beide Programmteile (Schulfrucht und Schulmilch) auf einer Rechnung/einem Lieferschein abgerechnet, so müssen diese klar erkennbar voneinander getrennt aufgeführt und die jeweilige EU-Beihilfe separat ausgewiesen werden.
1.15.	Dürfen auch nicht beihilfefähige Produkte auf der Rechnung stehen?	Ja. Es dürfen auch nicht beihilfefähige Produkte auf der Rechnung stehen. Allerdings muss in diesen Fällen klar ersichtlich sein, für welche Produkte EU-Beihilfe beantragt wurde.
1.16.	Muss auf der Rechnung die Höhe der EU-Beihilfe angegeben werden?	Ja. Die auf der Rechnung angegebene EU-Beihilfe muss genauso hoch sein wie auf der Anlage 1 berechnet.
1.17.	Was bedeutet die Frage auf der Anlage 1 „Wurde ein Geldbetrag an den Lieferanten bezahlt?“	Im Online Antragsverfahren findet sich diese Frage auf der Anlage 1. Diese ist wie folgt zu beantworten: <ul style="list-style-type: none"> • Ja. Die Einrichtung oder der Sponsor der Einrichtung bezahlt einen Geldbetrag an den Lieferanten. In diesem Fall ist anzugeben, welchen Betrag der Lieferant durch die Einrichtung bzw. deren Sponsor erhält. • Nein. Die Einrichtung bezahlt keinen Geldbetrag an den Lieferanten (Lieferant ist „Eigensponsor“).